



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 5 A 435/04 HAL

Verkündet am 13. Juni 2007

Schüßler, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A.,
A-Straße, A-Stadt,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. B.,
B-Straße, B-Stadt

g e g e n

das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten,
Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle,

Beklagter,

w e g e n

Recht der Landesbeamten

hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juni 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Pfersich, die Richterin am Verwaltungsgericht Mengershausen, die Richterin Klingenberg sowie die ehrenamtlichen Richter Hesse und Hesselbarth für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 01. März 2004 und dessen Widerspruchsbescheid vom 24. Oktober 2005 werden aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Kläger auf seinen Antrag auf Gewährung von Altersteilzeit unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und der Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Gewährung von Altersteilzeit.

Der am 21. Januar 1949 geborene Kläger ist als Gewerbebeamter bei dem Beklagten im Referat 402 – Immissionsschutz/Gentechnik/Umweltverträglichkeitsprüfung – im Bereich „Genehmigungsverfahren I“ am Dienstort Halle beschäftigt.

Unter dem 19. Juni 2003 beantragte der Kläger beim Regierungspräsidium Magdeburg Altersteilzeit im Blockmodell nach § 72b Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 BG LSA ab 01. Februar 2004 bis 31. Januar 2014, wobei die Ansparphase zum 31. Januar 2009 enden soll.

Mit Zwischenbescheid vom 04. Juli 2003 teilte das Regierungspräsidium Magdeburg dem Kläger mit, dass die Altersteilzeitregelung gemäß § 72b Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 BG LSA („Viertelregelung“) ausgesetzt werde.

Am 23. September 2003 änderte der Kläger seinen Antrag ab und beantragte nunmehr die Altersteilzeit im Blockmodell nach § 72b Abs. 1 BG LSA ab 01. Februar 2004 bis 31. Januar 2014, wobei die Ansparphase zum 31. Januar 2009 enden soll.

Das Regierungspräsidium Magdeburg teilte dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt – MLU LSA – mit Schreiben vom 15. Oktober 2003 mit, dass der Gewährung von Altersteilzeit in Bezug auf den Kläger dienstliche Gründe nicht entgegenstünden, beabsichtigt werde dem Antrag stattzugeben und um Zustimmung gebeten werde.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2003 sandte das MLU LSA den Antrag des Klägers an das Regierungspräsidium Magdeburg zurück und führte aus, dass aufgrund der Auflösung der drei Regierungspräsidien und der Errichtung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ein schlüssiges personalwirtschaftliches Gesamtkonzept vorzulegen sei und anhand dieser Grundlage Lösungsvorschläge zu unterbreiten seien. Das Konzept solle mit dem Aufbaustab zur Errichtung des Landesverwaltungsamtes abgestimmt werden. Von der isolierten Vorlage von Einzelanträgen solle abgesehen werden.

Unter dem 03. Dezember 2003 gab das Dezernat 43 des Regierungspräsidiums Dessau eine Stellungnahme zur Personalsituation ab und führte insbesondere aus, dass den Anträgen von acht Bediensteten des Referats 402 mit der Kernaufgabe immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, zu denen auch der Kläger gehöre, aus personellen Erwägungen nicht entsprochen werden könne. Die Führung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sei im Referat 402 des künftigen Landesverwaltungsamtes eine Kernaufgabe mit hoher Relevanz für die künftige Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Verfahren selbst seien durch einen hohen Anteil bündelungsrelevanter Tätigkeiten geprägt und würden ein erhebliches verwaltungsrechtliches Verständnis und technischen Sachverstand erfordern. Da es sich um gebundene Entscheidungen mit Regelfristen handle bei deren Nichteinhaltung die Genehmigungsfiktion eintreten könne, sei die Streckung der Verfahrensdauer um personelle Engpässe auszugleichen, nicht möglich. Bei Gewährung der vorliegenden Anträge wäre im Bereich der Verfahren gemäß Spalte 1 des Anhangs zur 4.BlmschV eine Reduzierung um ca. 36% und im Bereich der Verfahren gemäß Spalte 2 des Anhangs zur 4.BlmschV eine Reduzierung um 42% des derzeitigen Personalbestandes zu verzeichnen, der gemäß ATZ-Richtlinie auch nicht wieder besetzt werden könne. Ein derartiger Personalverlust sei aus sachlichen Erwägungen nicht vertretbar. Deshalb könne den Altersteilzeitanträgen auch unter Berücksichtigung der bereits gewährten Altersteilzeit nicht stattgegeben werden.

In einem im Januar 2004 an das MLU LSA gerichteten Schreiben gab der Beklagte hinsichtlich der vorliegenden Altersteilzeitanträge – zu denen auch der Antrag des Klägers zählt – eine im Wesentlichen der Stellungnahme des Dezernats 43 des Regierungspräsidiums Dessau vom 03. Dezember 2003 entsprechende Stellungnahme mit

dem Ergebnis ab, dass dem klägerischen Antrag aus Sicht des Fachbereiches aus dienstlichen Gründen nicht entsprochen werden könne.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2004 teilte das MLU LSA dem Beklagten mit, dass der Antrag des Klägers bereits mit Erlass vom 30. Dezember 2003 Az.: 12.21-03049 RPMD behandelt worden und der Kläger als abzulehnende Position erfasst sei.

Unter dem 01. März 2004 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers auf Ermäßigung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Rahmen der Altersteilzeit gemäß § 72b Abs. 1 BG LSA ab und begründete dies im Wesentlichen mit den die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Dessau (Dezernat 43) tragenden Erwägungen vom 03. Dezember 2003. Dem klägerischen Vorhaben stünden dienstliche Belange entgegen. Das öffentliche Interesse am Erhalt der Arbeitsfähigkeit sei höher zu bewerten als das persönliche Interesse des Klägers. Der Kläger sei aufgrund seiner Qualifikation als Ingenieur für Technologie der metallverarbeitenden Industrie und seiner speziellen Kenntnisse bei dem Beklagten als Sachbearbeiter im Referat 402 – Immissionsschutz, Gentechnik – im Bereich Genehmigungsverfahren für Anlagen der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV tätig. Es bestehe eine dringende dienstliche Notwendigkeit zur Übergangslosen Besetzung dieser Stelle. Die Aufgaben könnten aufgrund der prekären Personalsituation in seiner Umweltverwaltung nicht auf andere Bedienstete übertragen werden, ohne dass die ordnungsgemäße Bearbeitung der Genehmigungsverfahren gefährdet wäre. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachbesetzung der Planstelle bereits während der fünf Jahre andauernden Freistellungsphase erfolgen müsse. Er – der Beklagte – sei nicht in der Lage, den Wegfall der Arbeitskraft des Klägers aus anderen Ressourcen, insbesondere nicht aus anderweitigen Kapazitäten des Geschäftsbereichs des MLU LSA zu kompensieren. Ein über den zum jetzigen Zeitpunkt absehbaren Personalabgang hinausgehender Verlust sei nicht mehr vertretbar. Zudem sei bei der Entscheidung auch zu beachten, dass im Referat 401 und 402 insgesamt 24 Beschäftigte verfügbar sein müssen, um sukzessive mit der Überführung von fachtechnischen Aufgaben in den Kommunalbereich zu wechseln.

Gegen den Bescheid des Beklagten legte der Kläger unter dem 26. März 2004 Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2004 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass in dessen Arbeitsbereich – Genehmigungsverfahren 4.BlmschV Anh. Sp.1, Sachgebiet 402.4 – bei insgesamt sechs Dienstposten und einem Mitarbeiterarbeitsplatz fünf Anträge auf Altersteilzeit gestellt, von denen drei ablehnt worden seien. Die beiden übrigen Anträge seien bereits im Jahr 2003 bewilligt worden, wobei beide Bedienstete nicht mit dem Kläger vergleichbar seien. Ein Bediensteter gehöre nicht der Laufbahngruppe des Klägers an, der andere Bedienstete sei Angestellter, dessen Vergütungsgruppe nicht mit der Laufbahngruppe des Klägers vergleichbar sei. Zudem werde derzeit durch das PersonalServiceCenter nochmals geprüft, ob qualifiziertes Überhangspersonal aus anderen Bereichen zur Verfügung stehe. Eine externe Nachbesetzung scheidet aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben – Haushaltsführungserlasse für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 – aus.

Der Kläger begründet mit Schreiben vom 16. Juli 2004 seinen Widerspruch im Wesentlichen unter Verweis auf das Urteil des VG Bremen vom 29. Juni 2000 (Az.: 6 K 400/00) damit, dass keine dringenden dienstlichen Belange der Gewährung von Altersteilzeit entgegenstünden. Dies sei nur dann der Fall, wenn die Funktionsfähigkeit der Verwaltung in einzelnen Bereichen schwerwiegend gefährdet sei. Demgegenüber stünden allgemeine Belange der Personalwirtschaft, Organisation, Budgetierung und Fachlichkeit nicht entgegen. Gesetzeszweck für die Gewährung von Altersteilzeit sei allein, vorzeitig Neueinstellungen zu ermöglichen oder Personalkosten zu sparen. Insbesondere gehe die Zuständigkeit für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zum Ende des Jahres 2004 teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte über. Dies betreffe vorwiegend ausgewählte Anlagen der Spalte 2 des Anhangs zur 4.BlmschV. Der Arbeitsumfang betrage ca. 45% der jetzigen nominalen Arbeitszeit, so dass mit dem Übergang der Zuständigkeit Kapazitäten freigesetzt würden. Auch die Fachkompetenz sei sichergestellt, weil diese Sachbearbeiter bis zum 31. Dezember 2001 immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen für die Verfahren der Spalte 1 erarbeitet hätten. Zudem weise der Strukturplan für das Sachgebiet Genehmigungsverfahren keine unbesetzte Planstelle aus, inwieweit in anderen Referaten Stellen unbesetzt seien, sei nicht von Relevanz. Auch der Umstand, dass zwei Altersteilzeitanträge bewilligt worden seien, führe zu keinem anderen Ergebnis. Vielmehr werde sein Antrag ohne nähere Prüfung des Einzelfalls pauschal abgelehnt. Weiterhin seien

erst kürzlich Beamte – die wie er an Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. Genehmigungsverfahren mitgewirkt hätten – zur Landesanstalt für Gartenbau und Landwirtschaft für mehrere Monate abgeordnet bzw. aus dem Referat 402 zum Referat 403 umgesetzt worden, so dass deutlich werde, dass eine ausreichende Personaldecke vorhanden und keine Neubesetzung der Stelle notwendig sei. Zudem sei im Bereich anlagenbezogener Immissionsschutz überhängiges Personal vorhanden, wie sich aus dem Schreiben des MLU LSA vom 26. Februar 2004 ergebe. Schließlich hätte vor der Gewährung von Altersteilzeit in seinem Arbeitsbereich – nunmehr Genehmigungsverfahren I – unter Berücksichtigung seines Altersteilzeitantrags eine Rangfolge gebildet werden müssen.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2004, 18./19. August 2004 und 01. Dezember 2004 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass der Widerspruch nicht beschieden werden könne, solange die Prüfung des PersonalServiceCenters in Bezug auf eine mögliche Nachbesetzung des klägerischen Dienstposten nicht abgeschlossen sei.

Nach Aufforderung des Gerichts legte der Beklagte mit Schriftsatz vom 27. April 2007 zwei Auswahllisten vor, aus denen sich ergeben soll, welche Landesbediensteten nach dem Zeitpunkt der Entscheidungsreife des klägerischen Altersteilzeitantrags Altersteilzeit bewilligt erhalten haben und mit denen Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen worden seien. In den Listen unterscheidet der Beklagte zur Feststellung von Austauschpersonal nach der Besoldungs- und Vergütungsgruppe, der fachlichen Qualifikation und Verwendung. Zudem werden der Zeitpunkt der Antragstellung, das Alter der Beantragenden sowie die Gewährung von Altersteilzeit fördernde Kriterien benannt. Der Beklagte geht davon aus, dass der Altersteilzeitantrag auch unter Berücksichtigung einer Auswahlentscheidung abzulehnen wäre. Angestellte, die in der mit der Besoldungsgruppe des Klägers vergleichbaren Vergütungsgruppe seien, würden kein Austauschpersonal darstellen. Schließlich würden auch die Freistellungsphasen der gewährten und vom Kläger begehrten Altersteilzeit voneinander abweichen und einen Austausch des Personals verhindern.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24. Oktober 2005 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück, wiederholte die im ablehnenden Bescheid genannten Erwägungen und trug ergänzend vor, dass die Funktionalreform und die damit verbundene Umorganisation erst im August 2005 abgeschlossen worden sei. Erst jetzt sei feststellbar gewesen, dass sich der Aufgabenzuschnitt des Klägers nicht geändert habe. Auch die Beteiligung des PersonalServiceCenters habe zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Der Kläger hat bereits am 07. Dezember 2004 bei dem erkennenden Gericht Untätigkeitsklage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen die den Widerspruch tragenden Einwendungen vorträgt. Ergänzend trägt er vor, entgegen des Vortrags des Beklagten seien im Referat 402 im Bereich Genehmigungsverfahren I Personalabgänge möglich und kompensierbar. Mit Wirkung zum 01. Februar 2007 sei beispielsweise Herr Lüderitz, der ebenso wie er Sachbearbeiter im Bereich Genehmigungsverfahren I sei, an den Landesbetrieb Bau mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet worden. Offensichtlich habe der Beklagte dem zugestimmt. Es sei zwar verständlich, dass der in Burg lebende Herr Lüderitz durch die Verlegung des Dienstortes nach B-Stadt seine Fahrzeit um zwei Stunden verringern könne. Er – der Kläger – könnte in der Freistellungsphase täglich seine fünfständige Fahrtzeit zwischen seinem Wohnort A-Stadt und dem Dienstort Halle einsparen.

Die vom Beklagten vorgelegten Auswahllisten A und B seien unvollständig. Landesbedienstete, denen Altersteilzeit noch durch das Regierungspräsidium Halle oder Dessau gewährt worden sei, seien nicht als Austauschpersonal berücksichtigt worden und auch der Qualifikation nach vergleichbare Beamte und Angestellte seien nicht in die Auswahlentscheidung einbezogen worden. In der Auswahlentscheidung seien zudem die bei ihm vorliegenden sozialen Kriterien – dass sein Dienstweg 135 km betrage, er seine 80-jährige Mutter betreue und am Bewegungsapparat chronisch erkrankt sei – nicht berücksichtigt worden.

Der Kläger bezieht den Widerspruchsbescheid des Beklagten in das Verfahren ein und beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 01. März 2004 und dessen Widerspruchsbescheid vom 24. Oktober 2005 aufzuheben und den Beklagten

zu verpflichten, dem Kläger entsprechend seines Antrags vom 19. Juni 2003 Altersteilzeit gemäß § 72b Abs. 1 BG LSA zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er erwidert, dass das kumulierte fiskalische Interesse an der Niedrighaltung der Kosten für das im öffentlichen Dienst beschäftigte Personal ein dringender dienstlicher Belang sei. Insbesondere sei es möglich, dass die allgemeine Haushaltslage auf die sachgemäße und reibungslose Erfüllung der der Verwaltung übertragenen Aufgaben zurückwirke, etwa weil der ausscheidende Beamte aus Mangel an Haushaltsmitteln nicht ersetzt werden könne, aber seine Stelle zur Erfüllung der Aufgaben besetzt werden müsse. So sei der Fall hier, wie die Haushaltsführungserlasse für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 ergeben würden. Altersteilzeit komme für das Planpersonal, zu dem auch der Kläger zähle, nur in Frage, wenn Personalüberhang bestünde.

Auch durch die Kommunalisierung würden keine Kapazitäten bei „Genehmigungsverfahren 4.BlmschV Anh. Sp. 2“ (nunmehr Genehmigungsverfahren II) freigesetzt werden. Vielmehr seien vor der Kommunalisierung von Aufgaben zehn Sachbearbeiter in diesem Bereich tätig gewesen. Nach der Verlagerung der Aufgaben auf die Landkreise und Kommunen seien acht Sachbearbeiter eingesetzt, so dass keine Freisetzung von 45% erfolgt sei. Die Aufgabenverlagerung bringe auch keine erhebliche Entlastung im Bereich Genehmigungsverfahren II mit sich, da die Kommunalisierung in erster Linie Betriebe aus dem Abfallbereich betreffe. Nur verhältnismäßig wenige Verfahren seien in diesem Bereich in den zurückliegenden Jahren anhängig gewesen. Der Bereich Genehmigungsverfahren II sei vollständig ausgelastet. Von den acht Sachbearbeitern sei bereits ein Mitarbeiter seit dem 01. Dezember 2005 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und werde zum 01. November 2007 ausscheiden. Daneben sei drei weiteren Mitarbeitern aus diesem Strang Altersteilzeit gewährt worden (Beginn der Freistellungsphasen: 16. Mai 2007, 01. Juni 2008 bzw. 16. September 2010). Schließlich seien dem Referat 402 zusätzliche Aufgaben übertragen worden, die den Personalbedarf nachhaltig beeinflussen würden. So habe der Wegfall baurechtlicher Verfahren für Windkraftanlagen die Anzahl der zu führenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren erhöht, die Zuständigkeit im Zusammenhang mit dem Vollzug des Treibhausgas- und Emissionshandelsgesetz sowie die verwaltungsrechtliche Umsetzung der §§ 18 bis 29

NatschG LSA und die Sicherung des nachhaltigen Erfolges der durchgeführten Maßnahmen seien zusätzlich im Referat 402 angesiedelt.

Im Arbeitsbereich des Klägers (Genehmigungsverfahren I, Referat 402.4) sei mittlerweile sechs Bediensteten Altersteilzeit genehmigt worden (1xA14, 2xA13, 1xVerg.-gr I.b; 1xA11, 1xVerg.-gr. VII). Diese befänden sich noch in der Ansparphase. Drei dieser Mitarbeiter seien wie der Kläger als Sachbearbeiter tätig. Eine weitere Bewilligung würde ausgehend vom absehbaren Personalabgang einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung entgegenstehen.

Auch die Personalentwicklung im Referat 402 insgesamt stehe der Gewährung entgegen. Bislang sei insgesamt 29 Anträgen auf Altersteilzeit entsprochen worden. In 16 Fällen sei die Entscheidung vor Errichtung des Landesverwaltungsamtes erfolgt. In 12 Fällen seien Anträge abgelehnt worden, wovon sechs Ablehnungen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes betrafen. Zusätzlich würden bis zu Jahr 2010 weitere fünf Bedienstete regulär aus dem Dienst ausscheiden.

Zudem sei auch kein überhängiges Personal aus dem Bereich des anlagebezogenen Immissionsschutzes vorhanden. Auf Seite 3 des Schreibens des MLU LSA vom 26. April 2004 sei lediglich von „ggf. überhängigem Personal“ die Rede.

Die Abordnung eines Mitarbeiters zur Landesanstalt für Gartenbau und Landwirtschaft rechtfertige kein anderes Ergebnis. Diese Abordnung sei auf Weisung des MLU LSA trotz der von ihm – dem Beklagten – aufgezeigten Bedenken erfolgt. Zudem sei diesem Bediensteten bereits im Jahr 2002 Altersteilzeit bewilligt worden, wobei er zum 01. Oktober 2006 in die Freistellungsphase getreten sei.

Welcher Mitarbeiter vom Referat 402 in das Referat 403 umgesetzt worden sei, könne dagegen nicht nachvollzogen werden und führe ebenfalls nicht zur Gewährung von Altersteilzeit beim Kläger. Das Referat 403 sei schließlich in das Referat 402 eingegliedert worden.

Der Kläger könne auch keinen Anspruch aus der Bewilligung von Altersteilzeitanträgen anderer Mitarbeiter ableiten. Eine Pauschalierung und dementsprechende Rangfolgenbildung scheide aus, denn die Gewährung sei abhängig von den speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten des jeweiligen Antragstellers, der konkreten Kompensationsmöglichkeit des Personalverlustes bzw. der haushaltsrechtlichen Besonderheiten. Auch die Bewilligung der Altersteilzeit für Herrn B. und Herrn P. führe zu keinem anderen Ergebnis. Hierbei handele es sich um Beamte des höheren Dienstes, die mit dem Kläger nicht vergleichbar seien. Im Zuge der Errichtung des Landesverwaltungsamtes habe sich für Beamte des höheren Dienstes im Bereich der Umweltverwaltung eine amtsangemessene Beschäftigung schwierig gestaltet.

Schließlich sei auch keine unbesetzte Stelle im Referat 402 mehr vorhanden. In der Vergangenheit seien unbesetzte Stellen zur Erfüllung von Einsparraten in die Titelgruppe 96 umgesetzt oder bereits eingezogen worden.

Richtig sei zwar, dass er – der Beklagte – der mit dem Ziel der Versetzung erfolgten Abordnung des Herrn L. zugestimmt habe. Die Stelle falle jedoch durch die Versetzung nicht weg, eine Nachbesetzung bleibe möglich. Schließlich stehe der Altersteilzeitgewährung auch der zur Verhinderung einer Überforderung des Arbeitgebers sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Altersteilzeitgesetz ergebende Grenzwert von 5 % entgegen. 75 Bedienstete der insgesamt 440 Beschäftigten im Geschäftsbereich des MLU LSA sei Altersteilzeit bewilligt worden (17,04%). Im Referat des Klägers betrage der Anteil ausgehend von 28 Bewilligungen bei 93 Beschäftigten sogar 30,1%.

Wegen des weiteren Sachverhalts und dem Vorbringen der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten und die Personalakte des Klägers Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat zum Teil Erfolg.

Der Kläger verfügt zwar über keinen Anspruch auf Bewilligung seines Altersteilzeitantrags vom 19. Juni 2003 in der Fassung der Änderung vom 23. September 2003 (dazu nachstehend 1.), der Antrag ist aber bisher nicht ermessenfehlerfrei entschieden, da der Beklagte noch eine Auswahlentscheidung zu treffen hat (dazu nachstehend 2.).

1. Maßgebliche gesetzliche Beurteilungsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 72b Abs. 1 BG LSA in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 2005 (GVBl. S. 316 ff.). Danach kann Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn – neben unstreitigen Voraussetzungen – dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Letzteres ist hier jedoch der Fall. Der Begriff des dienstlichen Belangs umschreibt ebenso wie der des "dienstlichen Bedürfnisses" eine gesetzliche Voraussetzung für die Ermessensentscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 1966 – BVerwG 2 C 68.63 – Buchholz 232 § 26 BBG Nr. 6). Über sie entscheidet der Dienstherr ohne Beurteilungsspielraum. Seine Entscheidung ist vom Gericht im vollen Umfang nachzuprüfen. Allerdings hat es dabei zu respektieren, dass dienstliche Belange vom Dienstherrn in Ausübung des ihm zustehenden Organisationsrechts maßgebend geprägt werden durch verwaltungspolitische Entscheidungen, die nur einer beschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegen (BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1967 – BVerwG 6 C 58.65 – Buchholz 232 § 26 BBG Nr. 8, S. 38). Es ist in erster Linie Sache des Dienstherrn, zur Umsetzung gesetzlicher und politischer Ziele die Aufgaben der Verwaltung festzulegen, ihre Priorität zu bestimmen und ihre Erfüllung durch Bereitstellung personeller und sachlicher Mittel zu sichern (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. April 2004 – 2 C 21.03 – NVwZ-RR 2004, 863 f.).

Das kumulierte fiskalische Interesse daran, die Kosten für das im öffentlichen Dienst beschäftigte Personal niedrig zu halten, kann einen dringenden dienstlichen Belang darstellen, der die Möglichkeiten der Gewährung der Altersteilzeit einschränkt. Insbesondere ist es möglich, dass die allgemeine Haushaltslage des Landes auf die sachgemäße und reibungslose Erfüllung der der Verwaltung übertragenen Aufgaben zurückwirkt, etwa, weil der ausscheidende Beamte aus Mangel an Haushaltsmitteln nicht ersetzt werden kann, seine Stelle aber zur Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben besetzt bleiben muss. Wenn und soweit dies der Fall ist, handelt es sich um einen dringenden dienstlichen Belang, der einer Gewährung von Altersteilzeit in entsprechendem Umfang entgegensteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. April 2004, a.a.O.)

Der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt hat es deshalb in § 72b Abs. 1 Satz 2 BG LSA als Regelbeispiel für einen dringenden dienstlichen Belang bezeichnet, wenn im Falle der Gewährung der Altersteilzeit im Blockmodell die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Planstelle während der Freistellungsphase nicht ausgeschlossen werden kann. Wie bereits der Wortlaut zeigt, hat nicht der Dienstherr, sondern der Altersteilzeit begehrende Beamte das Risiko eines Nachbesetzungsbedarfes zu tragen. Der Gesetzgeber hält den dringenden dienstlichen Belang bereits für gegeben, wenn es nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Nachbesetzung erfolgen müsste. Diese gesetzgeberische Formulierung und der dahinter stehende Zweck verstoßen auch nicht gegen höherangiges Recht. Die Gewährung von Altersteilzeit bei Beamten ist bundesrechtlich nicht vorgeformt. Nach § 44a BRRG ist Teilzeitbeschäftigung für Beamte durch Gesetz zu regeln. Aus dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und der Gesetzesbindung folgt lediglich, dass die gesetzliche Regelung selbst ihren Anwendungsbe- reich festlegen muss und nicht etwa der gesetzessvollziehenden Verwaltung einen Er- messensspielraum öffnen darf, das Gesetz anzuwenden oder davon abzusehen. Zudem ermöglicht Bundesrecht eine Verkürzung der Arbeitszeit lediglich, es verpflichtet hierzu nicht. Die Gewährung von Altersteilzeit gehört auch nicht zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und ist damit dem Beamtenverhältnis nicht im- manent. Vielmehr stellt die Gewährung von Altersteilzeit eine besondere Begünstigung eines verhältnismäßig kleinen Personenkreises dar, die sich nur mit anderen als beam- tenrechtlichen Erwägungen rechtfertigen lässt. Es handelt sich mithin nicht um ein gu-

tes und erdientes Recht des Beamten. Vor diesem Hintergrund war der Gesetzgeber des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, durch Gesetz eine Altersteilzeitregelung einzuführen, verpflichtet war er hierzu aber nicht. Auch die näheren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme durften vom Landesgesetzgeber festgelegt werden. Er konnte, musste aber die allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Erwägungen des Bundesgesetzgebers genauso wenig aufgreifen, wie er eine Veränderung der Altersstruktur in der Beamtenschaft anzustreben hatte (vgl. VG Halle, Urteil vom 27. September 2006 – 5 A 336/04 HAL – n.v.; OVG LSA, Beschluss vom 03. Januar 2007 – 1 L 245/06 –, n.v.)

In Anwendung dieser Grundsätze erweist sich die Ablehnung der Altersteilzeit des Klägers als rechtmäßig, da ein Nachbesetzungsbedarf nicht ausgeschlossen werden kann, wenn alle gestellten Anträge auf Altersteilzeit bewilligt würden.

Der Einwand des Klägers, ein dringendes dienstliches Bedürfnis sei bereits zu verneinen, wenn allgemeine Belange der Personalwirtschaft, Organisation, Budgetierung und Fachlichkeit angeführt würden, da Gesetzeszweck für die Gewährung von Altersteilzeit allein sei, vorzeitige Neueinstellungen zu ermöglichen oder Personalkosten zu sparen, greift ausgehend von vorgenannten Ausführungen nicht durch. Vielmehr kann das kumulierte fiskalische Interesse daran, die Kosten für das im öffentlichen Dienst beschäftigte Personal niedrig zu halten, einen dringenden dienstlichen Belang darstellen. Der Landesgesetzgeber hat mit § 72b Abs. 1 Satz 2 BG LSA die allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Erwägungen des Bundesgesetzgebers bzw. des Landesgesetzgebers der Freien Hansestadt Bremen offensichtlich nicht aufgegriffen, wozu er auch berechtigt war (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. April 2004, a.a.O.; OVG LSA, Beschluss vom 03. Januar 2007, a.a.O.; VG Halle, Urteil vom 27. September 2006, a.a.O.).

Nach der nachvollziehbaren Prognose des Beklagten liegt gegenwärtig eine Situation vor, bei der die Gewährung von Altersteilzeit zugunsten des Klägers die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Arbeitsbereich „Genehmigungsverfahren I“, dem der Kläger zugeordnet ist, gefährdet ist. Der Beklagte trägt insofern unwidersprochen vor, dass die Streckung der Verfahrensdauer notwendig wäre, um personelle Engpässe ausgleichen zu können. Dem stehe aber entgegen, dass es sich im Arbeitsbereich des

Klägers um Verfahren mit Regelfristen handele, bei deren Nichteinhaltung die Genehmigungsfiktion eintrete. Kann hiervon ausgehend der Wegfall der Planstelle nicht kompensiert werden, kann eine Wiederbesetzung insoweit nicht ausgeschlossen werden.

Berücksichtigt ist dabei auch der im Arbeitsbereich Genehmigungsverfahren I bereits absehbare Personalabgang. Im Arbeitsbereich des Klägers – Genehmigungsverfahren I – ist nach dem unwidersprochenen Vortrag des Beklagten mittlerweile sechs Bediensteten Altersteilzeit genehmigt worden. Alle Bediensteten, mit Ausnahme eines Beamten (Herrn Lüderitz), befänden sich noch in der Ansparphase. Der Beklagte wendet damit nachvollziehbar feststehenden Personalverlust ein, wobei drei Bedienstete – wie der Kläger – sachbearbeitende Tätigkeit wahrnehmen.

Nach diesen – von dem Gericht nicht in Zweifel zu ziehenden – verwaltungspolitischen Erwägungen steht fest, dass der Aufgabenbereich des Klägers auch im Fall seiner Freistellung weiter wahrgenommen werden muss. Altersteilzeit kann dem Kläger damit nach dem jetzigen Sachstand nur gewährt werden, wenn unter den Bediensteten des Landes Sachsen-Anhalt eine Person zur Verfügung steht, die nach ihren fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten in der Lage ist, den Dienstposten des Klägers zu übernehmen, ohne dass auf deren gegenwärtigem Dienstposten Nachbesetzungsbedarf besteht, z.B. weil ein Bediensteter auf einer Überhangstelle geführt wird. Solches Personal steht nach dem unwiderlegbaren Vorbringen des Beklagten gegenwärtig nicht zur Verfügung.

Zwar weist der Haushaltsführungserlass 2005/2006 abzubauendes Überhangpersonal aus. Sowohl im Bereich Genehmigungsverfahren I als auch im übrigen Referat 402 und der übrigen Landesverwaltung ist aber dem nachvollziehbaren Vortrag des Beklagten zu Folge (derzeit) kein – fachlich vergleichbarer – Personalüberhang mehr vorhanden.

Der Kläger, der als Gewerbebeamtmann bei dem Beklagten beschäftigt ist, ist aufgrund seiner fachlichen Qualifikation als Ingenieur der Technologie der metallverarbeitenden

Industrie dem Dienstposten 402.3.6 zugewiesen. Ausweislich der dem Gericht überreichten Dienstpostenbewertung vom 03. April 2007 benötigt der Dienstposteninhaber eine technische Ausbildung, wobei zur ordnungsgemäßen Erledigung der am Dienstposten anfallenden Aufgaben ein Wissen und Können verlangt wird, wie es durch eine Ausbildung zum Diplom-Ingenieur (FH) vermittelt wird, z.B. Dipl.-Ing. (FH) für Umweltschutz. Dass solch fachlich qualifiziertes Überhangpersonal in der Landesverwaltung vorhanden wäre, ist weder ersichtlich noch wird es von dem Kläger behauptet.

Darüber hinaus ist der Dienstposten des Klägers ausweislich der Dienstpostenbewertung der Besoldungsgruppe A 11, der auch der Kläger angehört, zugeordnet. Dieser Besoldungsgruppe entspricht bei Angestellten der Vergütungsgruppe IVa. Hiervon ausgehend müsste das den vorherigen Ausführungen entsprechend qualifizierte Überhangpersonal zudem dieser Besoldungs-/Vergütungsgruppe angehören, um Mehrkosten durch die Gewährung von Altersteilzeit zu vermeiden oder einen Einsatz auf dem Dienstposten zu ermöglichen.

Dass auch anderweitig qualifiziertes Überhangpersonal mittels Einarbeitung bei einer angemessenen Einarbeitungszeit die Aufgaben des Dienstpostens des Klägers erfüllen könnte, ist zwar im Grundsatz richtig, führt aber nicht weiter. Denn damit spricht der Kläger letztlich eine Nachqualifikation an, zu der der Beklagte nicht verpflichtet werden kann. Das Erfordernis einer derartigen Nachqualifikation zeigt deutlich, dass kein Personal vorhanden ist, das den Dienstposten unmittelbar ausfüllen könnte. Der Kläger kann auch nicht damit gehört werden, seine Qualifikation sei in Wirklichkeit nicht erforderlich. Die Anforderungen, die für die Bewältigung der einem Dienstposteninhaber zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind, sind vom Dienstherrn festzulegen. Es ist in erster Linie Sache des Dienstherrn, zur Umsetzung gesetzlicher und politischer Ziele die Aufgaben der Verwaltung festzulegen, ihre Priorität zu bestimmen und ihre Erfüllung durch die Bereitstellung bestimmter personeller und sachlicher Mittel zu sichern. Dies hat der Beklagte vorliegend getan, indem er die Bearbeitung von immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für anspruchsvolle Vorhaben (Metallurgie, Chemieanlagen) im maßgebenden Dienstposten angesiedelt hat (vgl. Dienstpostenbewertung vom 03. April 2007). Dies erfordert in nicht zu beanstandender Weise eine technische Qualifizierung des Dienstposteninhabers. Dies hat der Kläger hinzunehmen.

Auch der Einwand des Klägers, es sei aufgrund der Verlagerung von Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte ein Personalüberhang im Bereich „Genehmigungsverfahren II“ vorhanden, der Kapazitäten freisetze, greift nicht durch. Nach der Kommunalisierung sind ausweislich der von dem Beklagten vorgelegten Organigramme des Referates 402 mit dem Stand 01. Dezember 2004 und dem Stand 10. September 2005 nunmehr acht anstatt zehn Sachbearbeiter tätig. In vier Fällen wurden Altersteilzeitanträge genehmigt, wobei die Freistellungsphasen in den Jahren 2005, 2007, 2008 und 2010 beginnen. Insoweit scheidet ein Personalüberhang offensichtlich aus. Der Beklagte prognostiziert im Übrigen nach Überzeugung der Kammer nachvollziehbar und plausibel, dass die vier verbleibenden Sachbearbeiter nicht in der Lage sein werden, die auf der Planstelle des Klägers anfallende Arbeit abzudecken. Zum einen deshalb, weil durch die Aufgabenverlagerung keine erhebliche Entlastung zu verzeichnen sei, da die Kommunalisierung in erster Linie den Abfallbereich betreffe. Verfahren seien in diesem Bereich in den zurückliegenden Jahren nur verhältnismäßig wenig anhängig gewesen. Zum anderen weil – wie der Beklagte unwidersprochen vorträgt – zusätzliche Aufgaben im Referat 402 angesiedelt worden seien, deren Sachbehandlung ebenfalls Personalbedarf mit sich bringe. Wird hier von der Erforderlichkeit einer Weiterverwendung des vorhandenen Personals ausgegangen, so besteht auch kein Personalüberhang. Zudem obliegt es – wie bereits dargestellt – allein der Entscheidung des Dienstherrn, welche Aufgaben wo und von wem wahrzunehmen sind. Der Beklagte macht mit der Ablehnung von weiteren Umstrukturierungsmaßnahmen lediglich von seinem weiten, der gerichtlichen Nachprüfung entzogenen Organisationsermessen Gebrauch.

Schließlich hat auch die Überprüfung durch das PersonalServiceCenter des Beklagten kein entsprechend qualifiziertes Überhangpersonal aus anderen Bereichen der Landesverwaltung ergeben, das für die Freistellungsphase des Klägers genutzt werden kann.

Der Einwand des Klägers, mit der Versetzung, Abordnung und Umsetzung anderer Beamter seines Geschäftsbereichs werde deutlich, dass die Personaldecke für die Bewilligung seines Altersteilzeitantrags ausreichend sei, greift nicht durch. Unter Zugrundelegung des unwidersprochen gebliebenen Beklagtenvortrags befindet sich der zur Landesanstalt für Gartenbau und Landwirtschaft abgeordnete Beamte wegen

seines bereits im Jahr 2002 bewilligten Altersteilzeitantrags seit 01. Oktober 2006 in der Freistellungsphase. Auch eine etwaige Umsetzung eines Mitarbeiters in das Referat 403 ist aufgrund der Eingliederung des Referats 403 in das Referat 402 ohne Bedeutung. Zum anderen hat der Beklagte zumindest das ihm zugeordnete qualifizierte Überhangspersonal seiner Prüfung zugrunde zu legen. Damit kann die Umsetzung von Beamten keinen Einfluss auf die Bewilligung von Altersteilzeit haben. Schließlich wird auch durch die Versetzung eines Sachbearbeiters im Bereich Genehmigungsverfahren I der Anspruch des Klägers nicht vereitelt. Nach dem Vortrag des Beklagten bleibt die Planstelle von der Versetzung unberührt, so dass eine externe Nachbesetzung möglich ist.

Der Einwand des Klägers, ihm sei Altersteilzeit wegen der Selbstbindung der Verwaltung zu bewilligen, greift ebenfalls nicht durch. Allein die Tatsache, dass anderen Bediensteten des Beklagten Altersteilzeit bewilligt wurde, führt zu keinem Anspruch des Klägers. Voraussetzung einer jeden Bewilligung nach § 72b Abs. 1 BG LSA ist das Fehlen entgegenstehender dringender dienstlicher Belange. Das kann vom Gericht nur dann bejaht werden, wenn der Kläger noch zusätzlich Altersteilzeit bewilligt bekommen könnte und in diesem Fall eine Nachbesetzung ausgeschlossen werden könnte. Das ist – wie oben gezeigt – nicht der Fall. Eine Selbstbindung der Verwaltung besteht nur dann, wenn die Fälle gleich sind. Werden – wie hier – Vergünstigungen verteilt, die nicht für alle ausreichen, so wird immer die letzte Bewilligung mit der ersten Ablehnung verglichen werden. Die oft geringfügigen Unterschiede zwischen den Fällen rechtfertigen die unterschiedliche Behandlung.

Für die hier begehrte Verpflichtung ist es ohne Belang, dass der Nachbesetzungsbedarf nur deshalb besteht, weil nicht zugleich auf den Kläger und auf die Bediensteten, denen schon Altersteilzeit gewährt worden ist, verzichtet werden kann.

2. Der Beklagte kann dem Kläger den dringenden dienstlichen Belang aber nicht entgegenhalten, wenn er den Nachbesetzungsbedarf selbst durch die Gewährung von Altersteilzeit an andere Bedienstete geschaffen hat. In solchen Fällen ändert sich nämlich schon der Anknüpfungspunkt. Der Nachbesetzungsbedarf ergibt sich nämlich nicht schon aus der Gewährung von Altersteilzeit an einen bestimmten Bediensteten, son-

dern daraus, dass der kumulierte Eintritt in die Freistellungsphase nicht ausgeglichen werden kann. Mit anderen Worten, bei Betrachtung jedes einzelnen kann eine Nachbesetzung ausgeschlossen werden, nicht aber bei allen gemeinsam.

So liegt der Fall hier. Eine Nachbesetzung einer Stelle während der Freistellungsphase des Klägers ist nur erforderlich, wenn und soweit andere vergleichbare Bedienstete ebenfalls die Freistellungsphase erreichen.

Ergibt sich damit der dringende dienstliche Belang nur aus der Kumulation von Freistellungsphasen, so ist zwischen den Antragstellern eine Auswahlentscheidung zu treffen. Wird dabei – wie hier – eine Vergünstigung vergeben, so besitzen die Antragsteller auch ein subjektives Recht, dass die Auswahl an sachgerechten Kriterien ausgerichtet wird.

Vorliegend sind alle Voraussetzungen für eine Auswahlentscheidung gegeben. Es ist Austauschpersonal vorhanden. Austauschpersonal sind alle diejenigen Bediensteten der Besoldungs- und vergleichbaren Vergütungsgruppe des Klägers, die nach ihrer fachlichen Qualifizierung und Verwendbarkeit mit dem Kläger vergleichbar sind und deren Altersteilzeitanträge im Zeitpunkt der Entscheidungsreife des klägerischen Antrags oder danach positiv beschieden wurden, ohne dass diesen Bediensteten dringende dienstliche Belange entgegengehalten wurden. Der Kläger befindet sich als Gewerbeamtmann (Besoldungsgruppe A 11) in der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes. Als austauschbare Bedienstete der Landesverwaltung kommen damit all jene in Betracht, denen ebenfalls das Amt eines Gewerbeamtmannes oder einer Gewerbeamtfrau verliehen wurde oder die aufgrund ihrer technischen Tätigkeit in die mit der Besoldungsgruppe A 11 vergleichbare Vergütungsgruppe IVa eingruppiert waren.

Ausgehend von den nach Aufforderung des Gerichts von dem Beklagten mit Schriftsatz vom 27. April 2007 vorgelegten Listen existieren selbst nach Auffassung des Beklagten (mindestens) fünf mit dem Kläger vergleichbare Bedienstete, deren Altersteilzeitanträge bewilligt worden sind. Hierbei handelt es sich um die in den Nummern 2, 3, 5, 12 und 15 der Liste B aufgeführten Beamten und Angestellten.

Darüber hinaus sind nach Auffassung der Kammer noch weitere mit dem Kläger der Qualifikation und Verwendung nach vergleichbare Bedienstete der Landesverwaltung vorhanden, deren Altersteilzeitantrag im Zeitpunkt der Entscheidungsreife des klägerischen Antrags oder später bewilligt worden sind. Das Austauschpersonal ist zumindest um die Nummern 7, 11 und 14 der von dem Beklagten überreichten Liste B, nämlich die technischen Bediensteten Manfred I., Evelin Sc. und Karin St. zu erweitern. Diese sind allesamt als Techniker/-innen ihrer Tätigkeit nach in die Vergütungsgruppe IVa eingruppiert. Der Bedienstete I. ist Ingenieur (FH) der Technologie der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und im Referat 405 im Bereich Kommunalabwasser tätig. Mitarbeiterin St. ist als Ingenieurin (FH) für Gastechnik für Abfallentsorgungsanlagen im Referat 401 zuständig. Die Bedienstete Sc. weist neben der Befähigung zur Agrotechnikerin den Grad einer Diplom-Ingenieurin für die Technologie der Zucker- und Stärkeindustrie auf und bearbeitet im Referat 407 naturschutzfachliche Stellungnahmen, Anträge/Befreiungen nach Naturschutzgebietsverordnungen. Nach Überzeugung der Kammer sind diese Mitarbeiter ihrer technischen Qualifikation und derzeitigen Verwendung nach geeignet, den klägerischen Dienstposten eines Sachbearbeiters im Bereich bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für anspruchsvolle Vorhaben (Metallurgie und Chemieanlagen) auszufüllen. Lediglich deren derzeitige konkrete Verwendung ist verschieden. Dies steht jedoch im Hinblick auf ihre vorhandene Befähigung und mehrjährige Verwaltungserfahrung der Ausfüllung des Dienstpostens nicht entgegen.

Der Umstand, dass der Kläger Beamter und die Bediensteten der Nummern 2, 7, 11, 12, 14 und 15 Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, steht der Durchführung eines Auswahlverfahrens ebenfalls nicht entgegen. Im Bereich des öffentlichen Dienstes sind gleichwertige Beamte und Angestellte grundsätzlich austauschbar. Sowohl die Regelungen des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 05. Mai 1998 – TV ATZ – als auch der § 72b Abs. 1 BG LSA stellen die Entscheidung über das Begehren in das Ermessen des Dienstherrn/des Arbeitgebers, wenn keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen. § 2 Abs. 3 TV ATZ regelt dementsprechend, dass der Arbeitgeber die Vereinbarung eines Altersteilzeitverhältnisses ablehnen kann, soweit dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. Sind damit dieselben Regelungsinhalte vorhanden, hat der Beklagte als Dienstherr/Arbeitgeber Kriterien aufzustellen, um eine

Auswahl unabhängig davon zu treffen, ob der beantragende Bedienstete Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist. Es kommt allein darauf an, ob die Bediensteten ihrer Qualifikation und Verwendbarkeit nach vergleichbar sind und auf dem Dienstposten des verbeamteten Klägers eingesetzt werden könnten.

Neben dem ermittelten Austauschpersonal von acht Bediensteten sind – wie der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 27. April 2007 zu Recht vorträgt – zwei weitere mit dem Kläger vergleichbare Beamte des gehobenen technischen Dienstes zu berücksichtigen, deren Altersteilzeitanträge noch nicht bestandskräftig abgelehnt worden sind. Hierbei handelt es sich um die ebenfalls vor dem erkennenden Gericht klagenden Antragsteller Eveline To. (Az.: 5 A 261/06 HAL) und Eckhard Si. (Az.: 5 A 427/06 HAL), die ihre Altersteilzeitanträge am 10. Dezember 2004 und am 07. September 2003 gestellt haben. Gewerbeamtfrau To. ist als Ingenieurin für Chemische Technologie und der Gewerbeamtmann Si. als Ingenieur der Fachrichtung Chemieanlagen jeweils im Referat 402 im Bereich Genehmigungsverfahren I eingesetzt.

Soweit der Beklagte mit Schriftsatz vom 08. Juni 2007 erstmals vorträgt, der Berücksichtigung von Bediensteten als Austauschpersonal stünde die Verschiedenheit des Beginns der jeweils beantragten Freistellungsphase im Vergleich zum Altersteilzeitantrag des Klägers entgegen, greift dieser Einwand nicht durch. Zwar kann grundsätzlich der Zeitpunkt des Beginns der Freistellungsphase ein maßgebendes Kriterium für die Feststellung sein, ob dringende dienstliche Belange entgegenstehen. Dies scheidet aber im hier zu entscheidenden Fall aus. Zum einen enthält der gesamte Schriftverkehr zwischen dem Beklagten und dem MLU keine Anhaltspunkte dafür, dass auf die Verschiedenheit des Beginns der Freistellungsphasen für die Entscheidung über den Altersteilzeitantrag ankommen sollte. Vielmehr haben der Beklagte und das MLU bisher nur erwogen, ob der jeweilige Dienstposten mit dem Eintritt in die Freistellungsphase wegfallen kann. Zum anderen hat der Beklagte auch nicht im Ansatz dargelegt, warum der jeweilige Dienstposten – beispielsweise aus strukturellen oder gesetzlichen Erwägungen heraus – im Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Freistellungsphasen der als Austauschpersonal berücksichtigungsfähigen Bediensteten wegfallen kann, aber im Zeitpunkt des Beginns der klägerischen Freistellungsphase, dem 01. Februar 2009, ein Wegfall ausscheiden soll. Dabei fällt auf, dass in jedem Fall der Dienstposten zufällig genau mit dem Beginn der Freistellungsphase wegfallen, vorher aber noch benötigt

werden soll. Das allesamt fußt nicht auf nachvollziehbaren verwaltungspolitischen Überlegungen, sondern lässt sich damit erklären, dass ein drohender Prozessverlust vermieden werden soll.

Zumindest zwischen den vorgenannten zehn Landesbediensteten und dem Kläger war somit eine Auswahlentscheidung zu treffen, wobei acht Mitarbeitern Altersteilzeit zu gewähren oder mit ihnen zu vereinbaren ist, ohne dass dem ein dringender dienstlicher Belang nach § 72 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 BG LSA entgegen steht. Der Beklagte wird für die Auswahlentscheidung zuerst sachgerechte, nachvollziehbare Kriterien zu entwickeln und diese dann auf den zu berücksichtigenden Personenkreis anzuwenden haben. Nicht in Betracht kommt das alleinige Abstellen auf den gegenwärtigen Dienstposten. Denn die Zuweisung eines Dienstpostens kann die Auswahlentscheidung nicht antizipieren, da jeder sachliche, auf den Dienstposten bezogene Grund die Zuweisung eines Dienstpostens rechtfertigt. In der Person des Beamten liegende Umstände haben dabei – wenn überhaupt – nur ein geringes Gewicht.

An einer rechtlich fehlerfreien Auswahlentscheidung des Beklagten fehlt es hier jedoch. Weder im Bescheid noch im Widerspruchsbescheid ist eine Auswahlentscheidung enthalten. Vielmehr hat der Beklagte die Bildung einer „Rangfolge“ unter den Mitarbeitern der Landesverwaltung und damit die Durchführung eines Auswahlverfahrens auf Seite 4 seines Widerspruchsbescheides abgelehnt. Erst nach Aufforderung des Gerichts hat der Beklagte seine Entscheidung durch Auswahlkriterien zu stützen versucht.

Auch die mit Schriftsatz vom 27. April 2007 nachgeschobenen Ermessenserwägungen des Beklagten vermögen den Fehler nicht zu heilen. Nach § 114 Satz 2 VwGO kann die Verwaltungsbehörde zwar ihre Ermessenserwägungen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen. Dem Wortlaut der Vorschrift nach sind aber nur die Fälle erfasst, in denen bei einem Ermessenverwaltungsakt unvollständige Ermessenserwägung ergänzt werden, nicht hingegen jene, in denen – wie hier – das Ermessen nicht ausgeübt wurde und es an Ermessenserwägungen bisher gänzlich fehlte.

Einer Heilung steht auch entgegen, dass der Beklagte keine neue ergebnisoffene Entscheidung getroffen hat. Wie seine Ausführungen in Nr. 2 seines Schriftsatzes vom 27.

April 2007 zeigen, sah er sich – unabhängig von dem Gewicht der einzustellenden Kriterien – aus Rechtsgründen gehindert, eine Entscheidung zugunsten des Klägers zu treffen. Er geht nämlich davon aus, dass die anderen Bediensteten gewährte Altersteilzeit in jedem Falle zu Lasten des Klägers gehen muss. Mit anderen Worten, auch bei einer rechtsfehlerhaften Verteilung könne im Rahmen einer (erneuten) Ermessensentscheidung dem Kläger nur etwas zugesprochen werden, wenn zumindest einem weiteren Bediensteten Altersteilzeit gewährt werden könnte. Im konkreten Falle könnte sich damit für den Kläger nur dann ein Anspruch ergeben, wenn unter Abzug der bereits gewährten Altersteilzeit noch weitere Abgänge ohne Nachbesetzung verkraftet werden könnten. Vor diesem rechtlich unzutreffenden Hintergrund konnte eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung nicht erfolgen, da ein Anspruch des Klägers bereits gegeben ist, wenn er vor anderen, deren Antrag bewilligt worden war, zu berücksichtigen gewesen wäre. Die Verwaltung kann sich nicht darauf berufen, sich rechtswidrig außer Stand gesetzt zu haben, einen bestehenden Anspruch zu erfüllen.

Der Beklagte hat auch ggf. die mit einer weiteren Bewilligung von Altersteilzeit verbundenen Nachteile hinzunehmen. Zum einen kommt hinsichtlich der rechtswidrig gewährten Altersteilzeit nach § 72b Abs. 1 BG LSA eine Rücknahme der Bewilligung gemäß § 48 Abs. 1 und 3 VwVfG in Betracht. Aber selbst wenn eine Rücknahme des Verwaltungsakts oder bei Angestellten die Rückabwicklung der getroffenen Altersteilzeitvereinbarung nicht möglich wäre, hat sich der Dienstherr an der aus der Auswahl folgenden Verpflichtung zur Gewährung von Altersteilzeit festhalten zu lassen. Das Risiko einer rechtswidrigen Auswahl hat nach allgemeinen Grundsätzen der Dienstherr zu tragen. Realisiert sich das Risiko und ist einem weiteren Antragsteller Altersteilzeit zu gewähren, so muss ggf. eine erforderliche Nachbesetzung hingenommen werden. In einem solchen Fall stünde auch fest, dass nicht nachbesetzt werden muss, weil der Kläger in die Freistellungsphase eintritt, sondern weil ein anderer Bediensteter, dessen Antrag hätte abgelehnt werden müssen, gleichwohl Altersteilzeit erhalten hat.

Schließlich begegnet auch die (hilfsweise) getroffene Auswahlentscheidung des Beklagten durchgreifenden Bedenken. Hierin hat der Beklagte zwar zulässige Auswahlkriterien wie Lebensalter, Entfernung des Wohnortes vom Dienort, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schwerbehinderung, Betreuungsbedürftigkeit eines nahen Verwandten berücksichtigt. Die vom Beklagten getroffene Auswahlentscheidung ist aber be-

reits deshalb fehlerhaft, weil er nicht alle mit dem Kläger vergleichbaren Bediensteten in die Auswahlentscheidung einbezogen hat. So wurden – wie bereits dargestellt – die Angestellten I., Sc. und St. nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus hat der Beklagte zugunsten des Klägers sprechende Tatsachen unberücksichtigt gelassen und ähnliche Tatsachen aber zugunsten der vergleichbaren Bediensteten der Nummern 2, 3, 5, 12 und 15 der Liste B berücksichtigt. Nach dem Vortrag des Klägers – dem der Beklagte nicht entgegengetreten ist – hat er eine einfache Wegstrecke von 135 km von seinem Wohnort zum Dienstort zurückzulegen, leide an einer Erkrankung des Bewegungsapparates und habe eine 80-jährige Mutter zu betreuen. Unberücksichtigt bleibt auch das höhere Lebensalter des Klägers gegenüber anderen Bediensteten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Danach sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen, wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt. Dies ist hier der Fall. Der Kläger hat zwar keinen Anspruch darauf, den Beklagten zu verpflichten ihm Altersteilzeit zu bewilligen. Soweit er als Minus hierzu aber die erneute Entscheidung begehrt, obsiegt er, so dass sich die tenorierte Kostenquote ergibt.

Von der Möglichkeit des § 167 Abs. 2 VwGO, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären, macht die Kammer keinen Gebrauch.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in B-Stadt statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Pfersich

Mengershausen

Klingenberg

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 19.592,75 EUR festgesetzt

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, Abs. 5 Satz 2 GKG. Danach bemisst sich der Streiwert nach der Hälfte des sich nach § 52 Abs. 5 Nr. 1 GKG ergebenden Betrages, wenn der Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand in Streit steht. Dieser Fall ist mit dem hier zu entscheidenden vergleichbar. § 52 Abs. 5 Nr. 1 GKG wiederum geht vom Dreizehnfachen des Endgrundhaltes aus, welches bei der Besoldungsgruppe A 11 BBesO 39.185,51 EUR beträgt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in B-Stadt statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, Magdeburg, eingeht.

Pfersich

Mengershausen

Klingenberg